

**Gesetz  
über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden  
(Spitalverbundgesetz, SVARG)**

vom ....

---

*Die Stimmberechtigten von Appenzell Ausserrhoden,  
gestützt auf Art. 48 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995<sup>1)</sup>,  
beschliessen:*

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1** Zweck des Spitalverbundes; Rechtsnatur und Sitz

<sup>1</sup> Der Kanton führt unter der Bezeichnung "Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden" (Spitalverbund, SVAR) in Herisau und Heiden je ein somatisches Spital und in Herisau ein psychiatrisches Zentrum.

<sup>2</sup> Der SVAR ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit Sitz in Herisau.

**Art. 2** Aufgaben

Der Spitalverbund erfüllt die Aufgaben der stationären medizinischen Grundversorgung sowie zusätzliche, insbesondere auch gemeinwirtschaftliche Leistungen nach Massgabe des Gesundheitsgesetzes<sup>2)</sup>, des Rahmenvertrages mit dem Kanton und des Leistungsauftrages des Regierungsrates. Soweit die Erfüllung dieser Aufgaben nicht beeinträchtigt wird, kann sich der Spitalverbund im Gesundheitswesen unternehmerisch frei betätigen.

**Art. 3** Beziehung des Kantons zum SVAR

Die Beziehung des Kantons zum SVAR richtet sich nach diesem Gesetz, den Ausführungsbestimmungen des Regierungsrates und dem Rahmenvertrag zwischen dem Kanton und dem SVAR.

---

<sup>1)</sup> Kantonsverfassung (KV; bGS 111.1)

<sup>2)</sup> Gesundheitsgesetz vom 25. November 2007 (bGS 811.1)

## **II. Organisation und Zuständigkeiten**

### **1. Abschnitt: Leitung des SVAR**

#### **Art. 4 Organe**

Organe des SVAR sind:

- a) der Verwaltungsrat;
- b) die Geschäftsleitung;
- c) die Personalkommission;
- d) die Revisionsstelle.

#### **Art. 5 Verwaltungsrat**

- a) Allgemeine Aufgaben

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungsorgan des SVAR.

<sup>2</sup> Er ist verantwortlich für die strategische Unternehmensführung sowie für die Erfüllung der Leistungsaufträge und der sonstigen Vorgaben.

#### **Art. 6 b) Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat delegiert ein Mitglied in den Verwaltungsrat.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt für alle Mitglieder, mit Ausnahme der Vertretung des Regierungsrates, zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied des Verwaltungsrates abberufen werden.

<sup>4</sup> Die Direktorin oder der Direktor nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat ein Antragsrecht. Der Verwaltungsrat kann weitere Mitglieder der Geschäftsleitung (Art. 8) zu seinen Beratungen beiziehen.

#### **Art. 7 c) Zuständigkeiten**

Der Verwaltungsrat:

- a) regelt durch Statut die Organisation des SVAR, bestimmt die Zusammensetzung und die Kompetenzen der Geschäftsleitung und wählt die Geschäftsleitung;
- b) bestimmt die Grundsätze der Unternehmensführung, beschliesst die Strategie des SVAR und legt die Ziele und spezifischen Aufgaben des SVAR fest;
- c) schliesst mit dem Kanton Leistungsvereinbarungen ab;
- d) ist zuständig für die Anstellung und Entlassung der obersten Kadermitarbeiterinnen und -mitarbeiter;
- e) beschliesst über den mehrjährigen Entwicklungs- und Finanzplan unter Kenntnissgabe an den Regierungsrat;

## Entwurf des Departements Gesundheit vom 29. Juni 2010

- f) verabschiedet zu Händen des Regierungsrates Anträge für den Voranschlag und für besondere Kredite des Kantons sowie den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht;
- g) erlässt ein Finanzreglement, das namentlich die Ausgabenkompetenzen, die Grundzüge des Rechnungswesens und das interne Controlling bestimmt;
- h) bestimmt jährlich die Revisionsstelle;
- i) erlässt eine Tarifordnung für ambulante und zusätzliche stationäre Leistungen;
- j) regelt die privatärztlichen Tätigkeiten und die Benützung der Einrichtungen des SVAR für diese Tätigkeiten;
- k) beaufsichtigt die Geschäftsleitung;
- l) beurteilt das Konzept für Errichtung, Erneuerung und Unterhalt der Bauten und technischen Einrichtungen unter Kenntnissgabe an den Regierungsrat;
- m) gewährleistet das interne Controlling sowie das Qualitätsmanagement des SVAR;
- n) kann unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufgaben mit anderen kantonalen oder ausserkantonalen Institutionen des Gesundheitswesens und mit Versicherern Verträge zur Zusammenarbeit abschliessen;
- o) kann im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben einzelne Betriebsbereiche verselbständigen, an Dritte veräussern oder sich an anderen Unternehmen beteiligen;
- p) wählt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Rechte der Patientinnen und Patienten und für den Datenschutz;
- q) behandelt Beschwerden gegen Anordnungen der Geschäftsleitung oder der Kliniken;
- r) stellt den Betrieb in ausserordentlichen Lagen sicher;
- s) behandelt weitere grundlegende Aufgaben des SVAR.

### **Art. 8** Geschäftsleitung

#### a) Aufgaben

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung nimmt die betriebliche Leitung des SVAR wahr.

<sup>2</sup> Sie behandelt alle für den Betrieb des SVAR massgeblichen Geschäfte, soweit diese nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung organisiert sich durch Reglemente.

<sup>4</sup> Sie erlässt ein Personalleitbild und ein Personalreglement.

<sup>5</sup> Sie erlässt ein Datenschutzkonzept.

### **Art. 9** b) Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Direktorin oder der Direktor hat den Vorsitz der Geschäftsleitung und leitet den Fachbereich Verwaltung. Sie oder er vertritt die Geschäftsleitung gegenüber dem Verwaltungsrat und den Behörden.

<sup>2</sup> Die medizinischen Fachbereiche und der Fachbereich Pflege sowie die Verwaltung müssen in der Geschäftsleitung angemessen vertreten sein.

**Art. 10** Personalkommission

<sup>1</sup> Die Personalkommission vertritt gemäss Art. 7 Abs. 4 des Personalgesetzes<sup>3)</sup> die Anliegen und Interessen der Mitarbeitenden gegenüber Geschäftsleitung und Verwaltungsrat.

<sup>2</sup> Sie besteht aus fünf Mitgliedern, die alle zwei Jahre durch die Mitarbeitenden des SVAR gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Sie verhandelt im Rahmen von Art. 7 Abs. 2 des Personalgesetzes<sup>4)</sup> mit der Geschäftsleitung über die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden und über weitere Arbeitsbedingungen. Sie wird zu Erlassen und Weisungen, zu geplanten Reorganisationsmassnahmen und wichtigen Änderungen von Betriebsabläufen angehört.

<sup>4</sup> Der Verwaltungsrat erlässt ein Reglement über die Personalkommission des SVAR.

**Art. 11** Revisionsstelle

<sup>1</sup> Der Revisionsstelle obliegt die Rechnungsprüfung.

<sup>2</sup> Sie erfüllt ihre Aufgaben nach den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes<sup>5)</sup> sowie den anerkannten Regeln der Revisionstätigkeit.

<sup>3</sup> Sie erstattet dem Verwaltungsrat die notwendigen Prüfberichte. Zuhanden des Regierungsrates erstattet sie einen Bestätigungsbericht über die Prüfung der Jahresrechnung und ihre wesentlichen Feststellungen.

**2. Abschnitt: Aufsicht**

**Art. 12** Kantonsrat

Der Kantonsrat:

- a) genehmigt den Rahmenvertrag zwischen Regierungsrat und Verwaltungsrat über die Organisation des SVAR;
- b) bewilligt im Rahmen des Voranschlages die jährlichen Kredite sowie unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten Kredite für besondere Leistungen an den SVAR;
- c) nimmt von der Jahresrechnung und vom Geschäftsbericht Kenntnis;
- d) übt die Oberaufsicht über den SVAR aus.

**Art. 13** Regierungsrat

- a) Allgemeine Aufgaben

<sup>1</sup> Der Regierungsrat legt gemäss dem Gesundheitsgesetz die Aufgaben des SVAR als Leistungserbringer in der Gesundheitsversorgung fest.

---

<sup>3)</sup> bGS 142.21

<sup>4)</sup> bGS 142.21

<sup>5)</sup> bGS 612.0

<sup>2</sup> Er regelt in einem Rahmenvertrag mit dem SVAR namentlich in den Grundzügen dessen Organisation und stellt Grundsätze für das Finanzreglement, das Controlling und die Nutzung der Immobilien auf.

<sup>3</sup> Er übt die Aufsicht des Kantons über den SVAR aus.

**Art. 14** b) Besondere Zuständigkeiten

Der Regierungsrat

- a) wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats und dessen Präsidentin oder Präsidenten und legt deren Entschädigung fest;
- b) schliesst den Rahmenvertrag des Kantons mit dem SVAR ab;
- c) stellt zu Handen des Kantonsrates Anträge für den Voranschlag und für besondere Kredite des Kantons und bringt dem Kantonsrat den Geschäftsbericht sowie die Jahresrechnung zur Kenntnis;
- d) genehmigt das Finanzreglement sowie das Reglement über die Personalkommission;
- e) kann Rahmenvorgaben für eine besondere Honorierung der Ärzteschaft sowie für besondere Besoldungen von spezialisierten Angestellten machen;
- f) genehmigt Anträge des Verwaltungsrates über die Verselbständigung oder die Veräusserung einzelner wichtiger Betriebsbereiche oder über die Beteiligung an oder die Übernahme von anderen Unternehmen;
- g) schliesst für den SVAR Vereinbarungen mit anderen Kantonen über die Übernahme und Abgeltung von Spitalleistungen ab;

**Art. 15** Departement Gesundheit

<sup>1</sup> Das Departement Gesundheit bereitet die Geschäfte des Regierungsrates vor.

<sup>2</sup> Es beaufsichtigt gemäss Gesundheitsgesetz die Leistungserfüllung und die Geschäftsführung, insbesondere bezüglich Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Rechtmässigkeit der Tätigkeiten des SVAR.

**III. Personal**

**Art. 16** Massgebliches Personalrecht

<sup>1</sup> Die Arbeitsverhältnisse im SVAR bestimmen sich nach dem kantonalen Personalrecht.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann, unter Berücksichtigung des Personalgesetzes<sup>6)</sup>, für die Entschädigung von Inkonvenienzen, Überzeit und Spesen sowie für den Pikett-, Präsenz-, Nacht- und Wochenenddienst und weitere ausserordentliche Arbeitszeiten auf Antrag des Verwaltungsrates besondere Bestimmungen erlassen, soweit diese aus medizinischen oder betrieblichen Gründen notwendig sind.

---

<sup>6)</sup> bGS 142.21

**Art. 17** Besondere Verträge

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat kann mit Ärztinnen und Ärzten und anderen spezialisierten Angestellten besondere Verträge abschliessen, namentlich wenn auf dem Arbeitsmarkt zu den Bedingungen des kantonalen Personalrechts keine entsprechenden Mitarbeitenden gefunden werden können.

<sup>2</sup> Diese besonderen Arbeitsverträge richten sich nach den Rahmenvorgaben des Regierungsrates und sinngemäss nach dem Privatrecht.

**Art. 18** Berufliche Vorsorge

Die Angestellten des SVAR sind bei der Pensionskasse Appenzell Ausserrhoden gemäss dem Pensionskassenrecht versichert.

**IV. Finanzen**

**Art. 19** Liegenschaften und Baurecht

<sup>1</sup> Der Kanton räumt dem SVAR auf allen Liegenschaften, soweit diese bisher betriebsnotwendig waren, und auf den mit diesen Liegenschaften verbundenen selbständigen und dauernden Rechten, auf den Zeitpunkt der Verselbständigung des SVAR, ein Baurecht ein. Dieses ist selbständig und auf 60 Jahre befristet. Es kann von den Vertragsparteien verlängert werden.

<sup>2</sup> Das Baurecht richtet sich nach den Grundsätzen der Art. 779 – 779I des Schweizerischen Zivilgesetzbuches<sup>7)</sup>.

<sup>3</sup> Der Kanton überträgt im Baurecht dem SVAR zum angemessenen Verkehrswert alle Bauten, die im Zeitpunkt der Verselbständigung Bestandteil der Liegenschaften nach Abs. 1 sind, in Form einer Sacheinlage zu bedingtem Eigentum.

<sup>4</sup> Der Baurechtszins beachtet den Grundstückswert. Er soll mindestens alle fünfzehn Jahre überprüft werden.

**Art. 20** Mobilien; medizinische und technische Einrichtungen

<sup>1</sup> Die Mobilien, einschliesslich der medizinischen und technischen Apparate, Anlagen und Einrichtungen, gehen mit der Selbständigkeit des SVAR als Sacheinlage in dessen Eigentum über. Die Mobilien werden zu einem angemessenen Verkehrswert übertragen.

<sup>2</sup> Beschaffung, Unterhalt und Ersatz der Mobilien, einschliesslich der medizinischen und technischen Apparate, Anlagen und Einrichtungen sind Sache des SVAR.

<sup>3</sup> Die vorhandenen Kunstwerke im SVAR bleiben im Eigentum des Kantons; er kann dem SVAR Kunstwerke durch Leihvertrag zur Verfügung stellen.

---

<sup>7)</sup> SR 210

**Art. 21** Wertermittlung der Liegenschaften und der Mobilien

Der angemessene Verkehrswert der Liegenschaften und der Mobilien wird unter Berücksichtigung der Fallpauschalen und den allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung im Spitalwesen bestimmt.

**Art. 22** Finanzierung

<sup>1</sup> Der Kanton gibt dem SVAR auf den Zeitpunkt der Verselbständigung ein Dotationskapital von Fr. XXX und ein Darlehen von Fr. XXX.

<sup>2</sup> Das Dotationskapital ist nicht zu verzinsen. Es dient insbesondere der Finanzierung der im Zeitpunkt der Verselbständigung laufenden Investitionen und weiteren Aufgaben. Es wird vom Regierungsrat auf Antrag des Verwaltungsrates bedarfsgerecht freigegeben.

**Art. 23** Nähere Regelungen

Der Rahmenvertrag legt fest:

- a) die betriebsnotwendigen Grundstücke, Bauten und dinglichen Rechte und die nicht betriebsnotwendigen Bauten und Grundstücke;
- b) das dem SVAR durch den Kanton eingeräumte Baurecht an den Liegenschaften nach Art. 19 Abs. 1 dieses Gesetzes;
- c) in den Grundsätzen die Folgen des Heimfalls des Baurechts;
- d) den Baurechtszins für die Grundstücke;
- e) die allfällige Verlängerung der Baurechtsdauer;
- f) die Voraussetzungen der Belastung des Baurechts zugunsten Dritter;
- g) die Voraussetzungen der teilweisen Übertragbarkeit des Baurechts an Dritte;
- h) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Miete und Vorkaufsrecht an den nicht betriebsnotwendigen Bauten;
- i) das dem SVAR einzuräumende Vorkaufsrecht an den nicht betriebsnotwendigen Grundstücken;
- j) die Übertragung der Mobilien an den SVAR;
- k) das bei gutem Geschäftsgang zu leistende Entgelt des SVAR an den Kanton zur Abgeltung des Dotationskapitals.

**Art. 24** Fonds

Der SVAR erhält auf den Zeitpunkt der Verselbständigung die für die öffentlichen Spitäler und ähnlichen Institutionen von Appenzell Ausserrhoden errichteten Fonds und Stiftungen zu Eigentum und zweckgebundener Nutzung.

**Art. 25** Darlehen

<sup>1</sup> Der Kantonsrat kann dem SVAR weitere Darlehen gewähren.

<sup>2</sup> Die Darlehen sind marktüblich zu verzinsen.

**Art. 26 Einnahmen**

Die Einnahmen des SVAR umfassen namentlich:

- a) Beiträge des Kantons für Betriebskosten und für Investitions- und Kapitalkosten, namentlich auf der Basis der Fallpauschalen für die stationäre Spitalversorgung;
- b) Vergütungen der Krankenversicherer und der weiteren Sozialversicherer;
- c) Entgelte für Dienstleistungen;
- d) Abgeltungen von gemeinwirtschaftlichen Leistungen;
- e) Vermögenserträge;
- f) Zuwendungen Dritter an den SVAR.

**Art. 27 Gebühren**

<sup>1</sup> Die Leistungen des SVAR sind grundsätzlich gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Wenn von Patientinnen und Patienten Zusatzleistungen zur Grundversicherung verlangt werden, so können nach der Tarifordnung besondere Entgelte erhoben werden.. Ergänzend kann ein ärztliches Zusatzhonorar verrechnet werden.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat regelt die solidarische Haftung Dritter und den Gebührenerlass.

**Art. 28 Aufgaben- und Finanzplanung**

Der SVAR erstellt eine mittelfristige, jährlich fortgeführte Aufgaben- und Finanzplanung. Diese soll namentlich über die Ausrichtung der Leistungen, die Entwicklung der Standards und Qualität der Leistungen in Medizin und Pflege, die Kooperation mit anderen Institutionen des Gesundheitswesens im und ausserhalb des Kantons sowie über die Ressourcen und vorgesehenen Investitionen Auskunft geben.

**Art. 29 Rechnungsführung**

Der SVAR führt seine Rechnungen entsprechend den Vorgaben der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung, den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes vom 30. April 1995<sup>8)</sup>, dem Finanzreglement und den im schweizerischen Spitalwesen üblichen Grundsätzen.

**V. Besondere Dienste**

**Art. 30**

Der SVAR gewährleistet insbesondere folgende gemeinwirtschaftliche Leistungen:

- a) den Krankentransport und den Rettungsdienst;
- b) den Blutspendedienst.

---

<sup>8)</sup> bGS 612.0

## VI. Haftung

### Art. 31

<sup>1</sup> Für Schaden, den der SVAR, dessen Organe, Angestellte und Beauftragte verursachen, haftet der SVAR nach den Grundsätzen des Staatshaftungsrechts von Appenzell Ausserrhoden.

<sup>2</sup> Der Kanton haftet in Schadensfällen über CHF 10'000'000.-- oder aus Billigkeit subsidiär.

## VII. Rechtspflege

### Art. 32

<sup>1</sup> Entscheidungen der Fachbereiche und der Geschäftsleitung können mit Rekurs beim Verwaltungsrat angefochten werden.

<sup>2</sup> Verfügungen und Rekursentscheide des Verwaltungsrates können mit Beschwerde beim Obergericht nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. September 2002<sup>9)</sup> angefochten werden.

## VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 33 Übernahme des Betriebs

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes übernimmt der SVAR den Betrieb des bisherigen Spitalverbundes.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt:

- a) tritt der SVAR in die bisher den Spitalverbund betreffenden Rechtsverhältnisse, insbesondere die Behandlungsverträge mit den Patientinnen und Patienten sowie die bisherigen Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein;
- b) gehen die Rechte und Pflichten des Spitalverbundes gegenüber Dritten auf die selbständige Anstalt über;
- c) nimmt der SVAR alle bisherigen Rechte wahr und erfüllt er alle bisherigen Verpflichtungen aus interkantonalen Vereinbarungen des Kantons mit anderen Kantonen über die Zusammenarbeit im Spitalbereich;
- d) tritt der Rahmenvertrag zwischen dem Kanton und dem SVAR in Kraft;
- e) legt der Regierungsrat die Eröffnungsbilanz fest.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat wählt den Verwaltungsrat binnen zwei Monaten nach der Zustimmung der Stimmberechtigten zu diesem Gesetz. Dieser nimmt unverzüglich seine Tätigkeit auf, namentlich indem er die Zusammensetzung und Organisation der Geschäftsleitung bestimmt und mit dem Regierungsrat den Rahmenvertrag ausarbeitet.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat legt bis zum vollständigen Inkrafttreten des Gesetzes insbesondere fest, welche laufenden Bauvorhaben von den Fachstellen des Kantons zu Ende betreut werden und für welche die Geschäftsleitung die Verantwortung übernimmt. Dasselbe gilt für hängige Vorhaben für neue technische Einrichtungen und für

---

<sup>9)</sup> bGS 143.1

hängige Informatikprojekte. Soweit solche Vorhaben vom Kanton weiter betreut werden, richtet sich deren Finanzierung bis Ende 2015 nach dem Recht, welches bis am 31. Dezember 2011 Gültigkeit hatte.

**Art. 34** Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung

<sup>1</sup> Die Immobilien und Mobilien werden auf den Zeitpunkt der Verselbständigung zum angemessenen Verkehrswert nach Art. 21 dieses Gesetzes bewertet.

<sup>2</sup> Der daraus resultierende Aufwertungsgewinn gegenüber der laufenden Rechnung in der Höhe von CHF XXX wird dem neuen Konto „Vorfinanzierung“ zugeführt.

<sup>3</sup> Die Vorfinanzierung dient der Ausrichtung von Investitionsbeiträgen und Kapitalkosten an den SVAR, insbesondere im Rahmen der Fallpauschalen.

**Art. 35** Haftung für frühere Verbindlichkeiten

<sup>1</sup> Der Kanton haftet während zehn Jahren nach der Verselbständigung des SVAR für Schulden, die aufgrund eines Sachverhaltes entstanden sind oder entstehen, der sich vor der Verselbständigung des Spitalverbundes ereignet hat und dessen Kostenfolgen nicht aufgrund der bisherigen Kosten- und Beitragsregelungen gedeckt gewesen sind.

<sup>2</sup> Dies gilt sinngemäss auch, wenn der Kanton ihm zustehende Rechte nicht geltend gemacht und dadurch Einnahmen des Spitalverbundes verringert oder Ausgaben vergrössert hat.

**Art. 36** Änderung bisherigen Rechts

Das Gesundheitsgesetz vom 25. November 2007<sup>10)</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 lit. h, aufgehoben

Art. 6 lit. b und c, aufgehoben

Art. 7 lit. f, aufgehoben

Art. 8 Abs. 2 lit. d, aufgehoben

Art. 52, aufgehoben

**Art. 37** Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Art. 33 Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes treten mit dem unbenutzten Ablauf der Referendumsfrist, bzw. mit der Zustimmung der Stimmberechtigten, in Kraft. Im Übrigen bestimmt der Regierungsrat das Inkrafttreten.

---

<sup>10)</sup> bGS 811.1